

N^{ro}. 88.

Samstag den 23. Juli

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 934. (3) ad Nr. 16240.
Aus dem königl. bayerischen Intelligenzblatte
für den Isar Kreis.

München den 29. Juni 1831.

Kemliche Artikel.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der
asiatischen Cholera betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs etc.

Die Anordnungen, welche von Seite der
königl. preussischen und der k. k. österreichischen
Regierung durch Aufstellung von Militär-Cor-
dons und Errichtung von Contumaz-Anstalten
an den Gränzen gegen Rußland, Polen und
Gallizien getroffen worden sind, um die Ver-
breitung der asiatischen Cholera zu verhindern,
lassen mit Grund erwarten, daß das weitere
Vordringen der verheerenden Seuche in die
westlichen Gegenden werde abgewendet werden;
da jedoch durch den Ausbruch der Krankheit in
einem Theile von Gallizien die Besorgniß ent-
standen ist, ob bis zu der neuerlich erfolgten
Wiederherstellung des österr. Militär-Cordons
an der mährisch-schlesischen Gränze dort selbst
allenthalben die erforderliche strenge Aufsicht
Statt gefunden habe, so ist durch höchste Ent-
schließung der k. Staatsministerien des Innern
und der Finanzen vom 24. Juni d. J. ange-
ordnet worden, an der Gränze gegen Böhmen
und Oesterreich sofort bis auf Weiteres nach-
stehende Verfügungen in Wirksamkeit zu setzen.
— I. Reisenden, Vieh und Waaren, welche
aus Rußland, Polen und Gallizien kommen,
ist der Eintritt in Baiern nur auf den nachbe-
nannten Eingangspuncten und auf diesen auch
nur dann erlaubt, wenn durch vollgiltige Pässe
und Legitimationen nachgewiesen wird, daß
die Personen, Vieh und Waaren bei dem Ein-
treffen an der bayerischen Gränze wenigstens schon
seit zwanzig Tagen, jene Gegenden verlassen,
oder daß sie eine Quarantaine an den Grän-
zen der genannten Staaten (nachdem von der

Krankheit betroffenen Gegenständen hin) ge-
halten haben. — In Ansehung der giftfan-
genden Waaren, worunter Bett- und Schreib-
federn, Pferde- und Rühhaare, Borsten, Flachs,
Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten
und Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg
und Wolle, gerechnet werden, muß noch be-
sonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden
nachgewiesen seyn, daß sie bei oder nach dem
Uebergang aus Rußland, Polen und Gallizien
der Desinfection (Reinigung) unterworfen
worden sind. — II. Alle Reisende, Vieh
und Waaren, welche aus Rußland, Polen
und Gallizien über Böhmen und Oesterreich
kommen, dürfen nur auf nachbemerkten Ein-
gangspuncten in Baiern eintreten: Oberneu-
haus, Zollamt; Schierding, Oberzollamt;
Waldsassen, Zollamt mit der vorpostirten
Zollstation Hundsbach; Mähring, Zollamt; Ber-
nau, Zollamt; Waidhaus, Obzollamt; Es-
laren, Zollamt; Waldmünchen, Obzollamt
mit der vorpostirten Zollstation; Höllers-
haus; Eschkam, Zollamt mit der vorpostirten
Zollstation; Neuaigen, Zwiesel, Zollamt mit
der vorpostirten Zollstation Waldhaus; Ober-
zell, Oberzollamt; Passau, Obzollamt mit
dem vorpostirten Zollamt Maria Hülf; Schär-
ding, Oberzollamt; Eimpach, Obzollamt;
Durghausen, Obzollamt mit der vorpostirten
Zollstation Salzachthor; Laufen, Zollamt;
Salzburghofen, Zollamt; Freylassing, Ob-
zollamt mit der vorpostirten Zollstation Saal-
brücke; Schwarzbach, Zollamt; Schollenberg,
Zollamt. — Die Zollbehörden an den bezeich-
neten Orten haben die Legitimationen der über
Böhmen und Oesterreich ankommenden Reisen-
den, dann Vieh und Waarentransporte, nach
Vorschrift des vorstehenden §. 1 genau zu prü-
fen, Diejenigen, welche keine oder ungenü-
gende Nachweise beibringen, zurückweisen,
Diejenigen hingegen, deren Legitimationen ge-
nügend befunden werden, die Pässe zu visiren,

und die geeigneten Bescheinigungen zu erteilen. Ist der Eingang bei einer Zollstation erfolgt, so hat das nächstliegende Zollamt die Beobachtung der obigen Vorschriften zu controlliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen, und die Begleitung des Reisenden, oder Transports, durch die Gensdarmarie bis zur Gränze anzuordnen. — Die auf andern Wegen, als über die vorbenannten Eingangsstationen ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Böhmen und Oesterreich aus jenen Gegenden kommen, sind von allen Gränzbehörden sofort zurück, und auf die bezeichneten Eingangspuncte zu verweisen. — III. Reisenden, Vieh- und Waarentransporten, die, ohne aus Rußland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf andern als den vorbenannten Eingangspuncten, aber immer nur über die an den Gränzen bestehenden Zollstationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet: — 1. Personen müssen mit richtigen Pässen, und mit förmlichen, von den k. k. österreichischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Attesten versehen seyn. — 2. Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheits-Attesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten etc. nach ihren äußern Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist. — Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizei-Behörde des Ortes, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, und sogleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt, und mit dessen Siegel versehen seyn. — Erkennt die Eingangsbehörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „Gesehen zum Eintritt in Baiern“ mit der Unterschrift des Beamten, und mit Beidrückung des Siegels beizusetzen. — Bei dem mindesten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte, sind diese, wenn die Anmeldung bei einer Zollstation geschehen, die nicht unter dem im §. 2 benannten sich befindet, zurück und an einen der obigen Eingangspuncte zu verweisen. — 3. Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte dieser Gattung, die über eine Zollstation eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Controllirung ihrer Legitimationen bei dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizeibehörde zu stellen. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind hierüber bei den Zollstationen zu befehlen. — Werden

sie von der Gensdarmarie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne weiteres anzuhalten, und zur nächsten Polizei- oder Zollbehörde gegen die Gränze hin zu begleiten. — IV. Die Polizei-Behörden an den Gränzen haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur vollständigen und strengen Handhabung dieser Vorschriften mitzuwirken. Die Gemeindevorsteher in den Gränzbezirken sind verpflichtet, Aufsicht zu halten, daß weder fremden Personen, noch Vieh- und Waarentransporten der Durchgang oder Aufenthalt gestattet werde, wenn sie nicht mit Legitimationen über die Ermächtigung zum Eintritt in Baiern versehen sind, und ist deshalb denselben die geeignete nähere Anweisung hierüber zu erteilen. — V. Der Handels- und Gewerbsstand ist allenthalben von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, und zur ernstlichen Beförderung dieser aus Gründen des gemeinen Wohles getroffenen Vorkehrungen aufzufordern. — Zugleich ist derselbe aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sey, bei giftfangenden Waaren, die in den letzten Wochen über Böhmen und Oesterreich, aus Rußland, Polen oder Gallizien bezogen worden sind, ohne daß erweislich deren Reinigung statt gefunden hat, im verpackten Zustande sich noch befinden, die Eröffnung nur mit Anwendung angemessener Vorsicht nach sanitäts-polizeilicher Anordnung vorzunehmen. — Sämmtliche Polizeibehörden sind beauftragt, vorstehende Anordnung mit allen der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Nachdrucke in Vollzug zu setzen. — München am 27. Juni 1831. K. bayerische Regierung des Starkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim m. p.

Müller m. p.

Secretär.

Für die richtige Abschrift

Wien am 9. Juli 1831.

H. Bobies m. p.

3. 935. (3)

Nr. 8. P. S. C.

K u n d m a c h u n g

der im österreichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Majestät außerordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Der hier residirenden Provinzial-Sanitäts-Commission ist die ämtliche Anzeige gemacht worden, daß in Folge der in einigen an Oesterreich angrenzenden auswärtigen Staaten getroffenen Sanitäts-Vorsichten, die aus diesem Freyhafen Triest dahin versendeten

Waren mit einem glaubwürdigen Zeugnisse begleitet seyn müssen, daß hier, als dem Orte ihrer Provenienz, und in einem Umkreise von zehn Meilen um denselben, weder die Brechruhr (Cholera morbus) noch eine andere mit dieser verwandte ansteckende Krankheit herrsche, auch seit zwanzig Tagen kein Verdacht darüber bestanden habe. — In Erwägung, daß eine geeignete Vorkehrung nothwendig sey, um den Handel von den bisherigen Hemmungen und Nachtheilen in dieser Beziehung zu befreien, wird von der Sanitäts- Provinzial- Commission hiemit öffentlich erklärt: Daß bis zu dem heutigen Tage weder in Triest, noch in dem Umkreise von zehn Meilen, noch irgendwo im ganzen Umfange des österreichischen k. k. Küstenländischen Gubernial- Gebietes, weder die Brechruhr (Cholera morbus) noch eine andere mit dieser verwandte ansteckende Krankheit bemerkt worden ist, und auch bisher nicht der geringste Verdacht darüber bestanden hat. — Daß der hiesige Stadt- Magistrat das Befugniß erhält, die von dem Handelsstande gewünscht werdenden Gesundheits- Zeugnisse mit der so eben angeführten Versicherung für die hiesigen Handelsleute auszufertigen. — Daß durch diese zur Bewahrung des öffentlichen Gesundheitsstandes aufgestellte Provinzial- Commission, wenn sich hier oder im Umkreise von zehn Meilen und überhaupt auf irgend einem Punkte des österreichischen Küstenlandes ein wie immer gearteter Verdacht äußern sollte, daß die Brechruhr, oder eine ähnliche ansteckende Krankheit entstanden sey, das erwähnte, dem Stadt- Magistrat erteilte Befugniß sogleich suspendirt, und wenn sich der Verdacht erwahrt, gänzlich abgenommen, auch dies sogleich mit gleicher Deffentlichkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden würde. — Diese Provinzial- Commission, welche unausgesetzt dahin trachten wird, daß diese Krankheit hier nie eindringen, noch von hieraus in andere benachbarte Länder übertragen werden könne, wird gewiß in keinem Falle die Ausfuhr einer verdächtigen Waare, oder den Austritt einer verdächtigen Person gestatten, und kann mit Gewißheit die Beruhigung geben, daß alle bis heute auch ohne Zeugnisse aus Triest ausgeführten Waaren, so wie auch alle jene, die künftighin mit Zeugnissen des Stadtmagistrats versehen seyn werden, hinsichtlich der von der Cholera morbus drohenden Gefahr als ganz unverdächtig betrachtet und behandelt werden können. — Sollte in der Folge der immerhin mögliche Fall eintreten, daß in diesem Freyhafen wegen seiner

ausgebreiteten Handelsverhältnisse, Schiffe und Ladungen aus solchen Gegenden ankommen, die mit dieser oder einer andern contagiosen Seuche angesteckt sind, so werden diese in den hiesigen Sanitäts- Lazarethen einer strengen Contumaz- Behandlung von vierzig Tagen unterzogen, jene aber, wo auf dem Schiffe selbst sich ein bedenklicher Todesfall oder eine noch bestehende bedenkliche Krankheit zeigt, sogleich abgewiesen, und unter strenger Bewachung in das zur Aufnahme der Pestkranken bestimmte und vollkommen eingerichtete Pest- lazareth auf der Insel Poveglia bei Venedig gebracht werden. — Das bisher durch den Erfolg erprobte, und daher beruhigende Verfahren der hiesigen See- Sanitäts- Anstalten in Verbindung mit den bereits allseitig getroffenen Sicherheits- Vorkehrungen der Land- Sanität, verbürgt auch für die Zukunft die thunlichste Bewahrung vor den Gefahren, die dem hierländigen Gesundheitsstande von der See- oder Landseite drohen können. — Von der k. k. außerordentlichen Provinzial- Sanitäts- Commission im österreichischen Küstenlande. Triest am 13. Juni 1831.

Alphons Gabriel Fürst v. Porcia,
Landes- Gouverneur und Commissions- Präsident.

Laval Graf v. Nugent,
k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall-
Lieutenant und Militär- Commandant im Kü-
stenlande.

Anton Dr. Feuniker,
k. k. Sub- Rath, Landes- Protomedicus und
Sanitäts- Referent.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 938. (3)

Nr. 8257.

K u n d m a c h u n g

zur Beistellung der für das Aufsichtspersonale der hiesigen Strafanstalt benötigenden Montourstücke, wird in Gemäßheit hohen Auftrages vom 2. d., Zahl 14111, die Minuendo- Versteigerung am 29. dieses, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Die Erfordernisse bestehen: in kornblumenblauen, dann grünen und mohrengrauen eingelassenen Tuche, in gelbmetallenen Knöpfen, in Macherlohn sammt Zwirn und Steifleinwand, dann in gebleichter Reistenleinwand und in Schusterarbeit. — Diejenigen, welche diese Anschaffungen übernehmen wollen, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden eingeladen. K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1831.

3. 931. (3)

Nr. 8258.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die bei dem landrechtlichen Depositen-Amte, so wie auch über die für das k. k. Stadt- und Landrecht selbst in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 30. v. M., Zahl 14620, vorzunehmenden Baulichkeiten, welche in Maurer- und Zimmermannsarbeiten, dann Beistellung der dazu erforderlichen Materialien, ferner in Tischler-, Schlosser-, Spengler-, Kupferschmid-, Tapezirer-, Anstreicher- und Steinmetzarbeiten bestehen, wird die Minuendo-Versteigerung am 28. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten einzeln oder im Ganzen zu übernehmen gedenken, werden zu dieser Versteigerung zu erscheinen eingeladen. — Die Devise und Bedingungen für diese Baulichkeiten können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1831.

3. 932. (3)

Nr. 8364.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung der in dem hierortigen Burggebäude vorzunehmenden Reparationen, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 9. dieses, Zahl 15310, die Minuendo-Versteigerung am 25. dieses Monats Juli, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Herstellungen, welche in Maurer- und Zimmermannsarbeiten, dann Beistellung der dazu erforderlichen Materialien, ferner in Tischler-, Schlosser-, Zimmermahler-, Anstreicher-, Glaser-, Klampferer-, Tapezirer- und Hafnerarbeiten bestehen, einzeln oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Licitation zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Baudevise über diese Bauherstellungen kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 927. (3)

Nr. 6270.

Von dem k. k. steiermärkischen Landrechte, als Franz v. Negroische Verlassesabhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Fräuleins Josephine v. Negro und des Herrn Franz Ritters v. Jacomini, Vormundes der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, als bedingt erklärten

Erben nach Herrn Franz v. Negro, in die öffentliche Feilbietung der zu diesem Verlasse gehörigen Herrschaft Schönstein, mit dem incorporirten Gute Forchtenegg gewilliget, und die Tagsatzung zur Vornahme dieser Versteigerung auf den 29. August 1831, Vormittags um 11 Uhr, vor diesem k. k. Landrechte mit dem Beisatze angeordnet worden: 1.) daß die Herrschaft Schönstein sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg, um den am 2. Juli 1830 erhobenen gerichtlichen Schätzungswert pr. 29281 fl. 25 kr. E. M. ausgerufen werde, jedoch unter demselben nicht hintergegeben werden könne; 2.) daß in diesem Ausrufspreise weder der fundus instructus noch das Mobilare der Realität begriffen, sondern der Ersteher verbunden sey, das zur Zeit der Uebergabe der Herrschaft vorfindige Inventarial-Vermögen sammt Vorräthen und Beisätzen, und die zu liquidirenden Urbarialausstände, und zwar letztere mit einem 10 ologigen Einhebungs-Nachlasse, Erstere aber nach gerichtlicher Schätzung mit einem 10 ologigen Zuschlage abzulösen; 3.) daß jeder Licitant vor der Versteigerung ein 10 ologes Badium mit 2928 fl. 8 1/4 kr. E. M. zu erlegen habe. — Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Beisügen vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen und das dießfällige Schätzungsprotokoll in der landrechtlichen Registratur eingesehen, die Herrschaft selbst aber täglich besichtigt werden könne, weswegen sich lediglich an das Verwaltungsamt der Herrschaft Schönstein zu wenden ist.

Grätz am 8. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 928. (3)

Nr. 1132.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Schuldenstandes nach dem zu Sello den 17. October 1829, testator verstorbenen Ganzhübler, Leonhard Rotsch, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden; daher alle Jene, die auf diesen Verlaß einen Anspruch zu stellen vermeinen, selben so gewiß am besagten Tage anzumelden haben, als sie widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 21. Juni 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 950. (2)

Nr. 94. P. S. C.

B e k a n n t m a c h u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Handschreiben vom 6. d. M. unter einem, als Allerhöchstdieselben die Aufstellung eines Militär-Cordons an der Gränze von Ungarn zur Abwehrung der Cholera anzuordnen geruheten, die Errichtung einer Provinzial-Sanitäts-Commission in Japrien unter dem Vor- sitze des Herrn Landes-Gouverneurs befohlen. — Der Zweck dieser Commission, welche den Wirkungskreis und die Macht der Landesstelle und des General-Commandos in sich vereinigt, ist das Eindringen der Brechruhr oder anderer ansteckenden Krankheiten aus den Nachbar- staaten zu verhindern, oder im Falle des Ein- dringens in die Provinz deren Heilung und Er- stückung zu bewirken. — Diese Commission ist am 12. d. M. in Wirksamkeit getreten. — Zugleich werden für die beiden Provinzial- Hauptstädte Laibach und Klagenfurt, so wie für die übrigen Kreisorte eigene, der Provin- zial-Sanitäts-Commission untergeordnete Stadt-Sanitäts-Commissionen, welche sich nicht bloß mit den sanitäts-polizeylichen, son- dern auch mit den Approvisionirungs-Gegen- ständen zu beschäftigen haben werden, unter dem Voritze der Herren Kreishauptleute auf- gestellt. — Auch in den übrigen bedeutenden Dörtern der Herzogthümer Kärnthens und Krain werden eigene Stadt-Sanitäts-Commissionen für diesen Zweck gebildet, und die Leitung der Sa- nitäts-Angelegenheiten des flachen Landes den Bezirksoberkeiten, unter der einflussreichen Mit- wirkung des Curat-Elcus übertragen, damit schon dormalen alle Anstalten vorbereitet wer- den, um in dem unglücklichen Falle des wirk- lichen Ausbruches der Cholera-Krankheit im Innern des Landes, mit allen jenen Vorkeh- rungen versehen zu seyn, welche die eintreten- den Ereignisse erheischen. — Es kann übri- gens zur begründeten Beruhigung der Bewoh- ner des Gubernial-Gebietes und der Nach- barländer dienen, daß in beiden Ländern Krain und Kärnthens der beste Gesundheitszustand herrscht, so wie man von den benachbarten Gu- bernial-Gebieten die erwünschtesten Nachrich- ten, über die Fortdauer eines vollkommen be- ruhigenden Gesundheitszustandes erhält. — Um daher dem allerhöchsten Befehle gemäß, den Verkehr mit Croatien und dem ungori- schen Küstenlande, nicht mehr zu erschweren, als es die Nothwendigkeit und hohe Wichtig-

keit der Bewahrung vor dem Eindringen des Cho- lera-Uebels unumgänglich nothwendig macht, ist an der seit 14. dieses Monates an der krainerisch- croatischen Gränze bestehenden Gränzcordonsli- nie für alle Personen, Waaren und Effecten der contumazfreie Eintritt an den beiden Contu- mazorten und Einbruchsstationen Jessenik und Möttling unter der Bedingung wieder gestat- tet worden, daß sich Derjenige, welcher die Gränze überschreiten, oder Waaren und Effec- ten durch selbe senden will, legal mit einem, von den dazu berufenen Behörden ausgestell- ten, und von allen Behörden, deren Gegen- den und Ortschaften passirt worden sind, vidi- rten Gesundheitspasse ausweist, daß die Per- sonen, Waaren und Effecten, welchen der con- tumazfreie Uebertritt über die Gränze gestat- tet werden soll, aus vollkommen gesunden, der Cholera und jeder andern epidemischen Krank- heit unverdächtigen Gegend und Ortschaft kom- men, und in der Zwischenzeit seit der Passaus- fertigung auch nur vollkommen gesunde, jeder epidemischen Krankheit unverdächtige Ortschaft- ten und Gegenden passirt haben. — Jene Personen, Waaren und Effecten, welche mit solchen Gesundheitsbeweisen nicht versehen sind, müssen sich der strengen contumazmäßigen Be- handlung unterziehen. Für diese Contumazbe- handlung sind die Contumazanstalten in Jesse- nik und Möttling mit aller Thätigkeit in der Herstellung, und nebst denselben sind für den täglichen Verkehr an der ganzen Cordonslinie mehrere Hauptstationen, von welchen einwei- len auch in Jessenik und Möttling zwei auf- gestellt worden sind, so wie mehrere Nistelle und Stellen nach Verschiedenheit des Bedarfes, des allgemeinen Verkehrs und der angränzen- den Bewohner in der Errichtung, wodurch als- so jeder Hemmung in der Zufuhr der Landes- approvisionirung durchaus begegnet ist. — Laibach den 19. Juli 1831.

Z. 906 (2) ad Nr. 3519 de 1830.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von Jobst Weber, gewesenen Bür- ger der Stadt Laibach unterm 15. Mai 1654, errichtete Studenten-Handstipendium, der- malen im jährlichen Ertrage von 28 fl. 31 kr. C. M., ist erledigt. — Dasselbe kann ledig- lich von Schülern, welche Edhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der vierten Grammatikal- bis einschließig der zweiten Hu- manitäts-Klasse genossen werden. — Das Vorklags-Recht gebührt den Repräsentan- ten, und das Präsentationsrecht dem Magis- trate der Stadt Laibach. — Es haben daher

jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis 20. August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit dem Studienzeugnisse von der bevorstehenden Semestralprüfung zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 20. Juni 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 945. (2) Nr. 15802/2186.

E d i c t.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium werden über Ansuchen des k. k. gallizischen Guberniums nachbenannte, von ihrem Wohnorte abwesende, und der Auswanderung nach Polen verdächtige Individuen, in Folge ergangener hoher Anordnung mittelst gegenwärtigen Edictes vorgeladen, sich binnen zwanzig Tagen, und zwar von dem Tage als die gegenwärtige Vorladung das erste Mal in der hiesigen Provinzial-Zeitung erscheint, an geschuet, bei dem nächsten Kreisamte persönlich zu stellen und sich mündlich oder schriftlich über ihren Aufenthalt im Lande und die Geschäfte, wodurch derselbe gerechtfertigt wird, um so sicherer auszuweisen, als man sie sonst der Auswanderung überwiesen halten, und gegen dieselben ohne weiters nach den Vorschriften des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, verfahren würde.

Bilinski Dominik,	aus dem Lemberger Kreise;
Broniewski Leo,	„ „ Tarnower
Burzynski Franz,	„ „ Bochniaer
Cielecki Napoleon,	„ „ Tarnower
Czywiec Raphael,	„ „ „
Czerkawski Theophil,	„ „ Kolomer
Drykowski Thaddäus,	aus dem Tarnower
Draschel Felix,	„ „ Bochniaer
Filibicki Joseph,	„ „ Samborer
Groblewski Maximilian,	„ „ Tarnower
Gonski Casimir,	„ „ „
Gutowski Felix,	„ „ Stryer
Guzel Adalbert,	„ „ Jasloer
Holzer Felix,	„ „ Rzeszower
Jakubowski Jakob,	„ „ Tarnower
Jalbrzykowski Severin,	„ „ Bochniaer
Keszycki Joseph,	„ „ Czortkower
Kajnowski Emmanuel,	„ „ Bucowiner
Krebel Anton,	„ „ Tarnower
Korytko Adalbert,	aus der Stadt Lemberg;
Kolanowski Leon,	aus dem Zloczower Kreise;
Kinik Mikita,	„ „ Lemberger

Bar. Konopka Prosper,	a. d. Tarnower Kreise;
Kunaszowski Roman,	„ „ Brzezaner
Lozinski Felix,	„ „ Zolkiewer
Lesniowski Stanislaus,	„ „ Bochniaer
Lascik Joseph,	„ „ Bochnier
Marinowski Thomas,	„ „ Tarnower
Marcynki Anton,	„ „ Bochniaer
Nowrocki Michael,	„ „ Zloczower
Dzurewicz Alexander,	„ „ Stanislawer
Dnyszkiewicz Joseph,	„ „ Rzeszower
Draczewski Ferdinand,	„ „ Tarnower
Perkowski Anton,	„ „ „
Pieniczek Stanislaus,	„ „ „
Rogalski Adam,	„ „ Przemysler
Rössel Johann,	„ „ Tarnower
Rogalinski Heinrich,	„ „ „
Rackiewicz Constantin,	„ „ Jasloer
Stawinski Joseph,	aus der Stadt Lemberg;
Semetkowski Carl,	aus dem Sanoker Kreise;
Stojowski Adam Stan.,	aus dem Jasloer
Szumanski Theoph. }	„ „ Tarnower
Faver, }	„ „ „
Sokalski Johann,	„ „ Bochnier
Tomaski Alexander,	„ „ Tarnower
Tomaszewski Joseph,	„ „ Rzeszower
Trembecki Carl,	„ „ Sanoker
Ullewski Anton,	„ „ Tarnower
Willmann Theophil	„ „ „
Weiß Julius,	„ „ „
Witowski Felix,	„ „ „
Wojnarowski Anton,	„ „ Czortkower
Wedowski Peter,	„ „ Bochnier
Wywalski Johann,	„ „ „
Zabierzewski Thomas,	„ „ Tarnower

Laibach am 9. Juli 1831.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Landes-Gouverneur in dem Königreiche Illyrien:
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 946. (2) Nr. 16293. 12701/3962.
A V V I S O.

In esecuzione del disposto dall' Eccelsa i. r. Aulica Camera Generale con ossequiato Decreto 15 dicembre 1830, Nr. 45170-1365, viene riaperto il concorso al vacante posto di secondo Aggiunto presso l' i. r. Procura Camerale in Zara, al quale è annesso lo stipendio di mille fiorini in moneta di convenzione all' anno. — Dovranno i concorrenti, nel termine di sei settimane dalla inserzione del presente avviso ne' fogli ufficiali delle Gazzette di Vienna e di Trieste produrre le rispettive sup-

plicazioni al Protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia, mediante la Superiorità dalla quale dipendono qualora siano impiegati, e comprovare nelle medesime patria, domicilio, età, stato, religione, piena conoscenza della lingua italiana, e possibilmente della tedesca e della illirica, non meno che di avere con buon successo sostenuto gli esami e di possedere tutti i requisiti prescritti per l' optato impiego, e specialmente quelli che furono contemplati dalla veneratissima Sovrana Risoluzione pubblicata con Notificazione governiale 5 agosto 1828, Nr. 13115-4357, ed indicare se ed in quale grado di parentela od affinità si trovino con gl' impiegati della Procura Camerale suddetta. — L' esame che i concorrenti debbono avere sostenuto sulle particolari leggi e relazioni sussistenti in Dalmazia, secondo il § 6. della citata Notificazione onde unirne il Certificato alla loro relativa supplicazione, avrà luogo presso l' i. r. Governo in Zara nella mattina de' 30 luglio p. v. dietro domanda prodotta dal concorrente almeno tre giorni prima; e per facilitarlo a' concorrenti che vi fossero di altre Provincie, si ricercano l' i. r. Reggenza in Vienna e gl' ii. rr. Governi in Trieste, Milano e Venezia a farlo seguire rispettivamente in que' Capo-luoghi nella stessa mattina. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 28 giugno 1831.

DOMENICO DE CATTANJ,

I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 951. (2) Nr. 4642.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, es habe wider die unbekanntten Erben des am 3. Jänner 1829 verstorbenen Adolph Schrank, bei diesem Gerichte Dr. Blasius Krobath, Curator der wahnsinnigen Rosalia Schrank, Klage auf Bezahlung des ehedem gattlichen Zubringens pr. 1200 fl. C. M. c. z. c., eingebracht, und um Aufstellung eines Curators gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Adolph Schrank'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lai bach den 8. Juli 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 947. (2) Nr. 11568/2073. 3. M.

R u n d m a c h u n g,

wegen Versteigerung des für die k. k. illyr. Cameral-Verwaltung auf den Winter 1831/2 erforderlichen Brennholzes. — Die Cameral-Verwaltung hat beschlossen, ihren beiläufigen Brennholzbedarf für den Winter 1831/2, bestehend in 200 Klaftern 24 zölligen Buchenholz, und 10 Klaftern weichem Holz, im Wege einer öffentlichen Versteigerung sicher stellen zu lassen. — Zu diesem Ende wird am 12. August l. J., Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der Cameral-Verwaltung eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Es werden Anbote von 25, 50, 75, 100 Klaftern und auf die ganze Lieferung von 210 Klaftern angenommen werden. — Jeder Licitationslustige hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Badium einzulegen, das nach der Verschiedenheit des Angebotes verschieden bemessen wird. — Für einen beabsichtigten Anbot auf 25 Klafter sind 10 Gulden, von 50 Klaftern 20 fl., von 75 Klaftern 30 fl., von 100 Klaftern 40 fl., und auf die ganze Lieferung 80 fl. Badium zu erlegen. Nach erfolgter Ratification des Licitationsaktes haben die Erstehet gegen Zurückstellung des Badiums, eine Caution von 10 o/o von ihrer Erstehungssumme zu leisten. — Die weitem Licitationsbedingnisse können bei der hierortigen Credits-Direction eingesehen werden. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Lai bach am 16. Juli 1831.

3. 948. (2) Nr. 12754/2892. D.

Getreidversteigerung.

Auf der Staatsherrschaft Sittich wird am 10. August d. J., Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, eine Quantität von 212 22/32 Meßen Weizen, in Parthien von 5 bis 10 oder 20 Meßen,

mittelft öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. —
Staatsherrschaft Sittich am 18. Juli 1831.

Z. 924. (2) Nr. 814/128.
Öffentliche Prüfung für Privatschüler der deutschen Schulen.

Zum Schluß des laufenden Schuljahres werden die Privatschüler der deutschen Schulen zur öffentlichen Prüfung aus den Lehrgegenständen dieser Schulen auf den 5. August und die folgenden Tage (mit Ausnahme des 7. und 8.) so lange es erforderlich seyn wird, vorgerufen.

Die Vorführung derselben zu dem gefertigten Schulen-Oberaufseher zur Einschreibung hat am vorhergehenden Sonntage, d. i. am 31. Juli von 10 bis 12 Uhr Vormittags, zu geschehen, wobei die Personal-Standes-Tabelle des Schülers vorzulegen, von jenen Schülern, die für die zweite oder dritte Classe geprüft werden wollen, das Zeugniß über die bestandene öffentliche Prüfung der vorhergehenden Classe, so wie von jedem Privatlehrer das Lehrfähigkeits-Zeugniß vorzuweisen, und das gesetzliche Honorar mit 2 fl. für jede einzelne Prüfung zu entrichten seyn wird.

K. K. Schulenaufsicht Laibach den 10. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 941. (2) Nr. 749.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte in Freudenthal wird bekannt gemacht: Es habe auf Ansuchen des Herrn Sigmund von Pagliaruzzi zu Laibach, in die executiv Versteigerung des dem Executen Georg Urbantschitsch gehörigen, der löblichen Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 219 dienstbaren, zu Oberlaibach, sub Conf. Nr. 12 liegenden, auf 1500 fl. bewertheten Hauses sammt An- und Zugehör, dann der verschiedenartigen Fahrnisse, im Schätzungswerte von 65 fl. 3 kr., wegen schuldigen 316 fl. 58 kr. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 22. August, 22. September, 22. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Oberlaibach, mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Feilbietung das zu veräußernde Haus sammt den Fahrnissen um den Schätzungswert oder darüber an Mann nicht angebracht werden sollte, dieses bei der dritten auch unter dem Schätzungspreise verkauft werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Licitationsbedingungen, vermöge welchen jeder Licitant vor dem Anbote 10 pEt. des Schätzungswertes, als Vadium zu erlegen hat, täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen, und Abschriften davon behoben werden können.
Bezirksgericht Freudenthal am 16. Juni 1831.

Z. 940. (2) Feilbietungs-Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben des Joseph Terrasch, gewesenen k. k. Postmeisters zu Lippa, ob deren Forderung aus dem Urtheile, ddo. 1. September, et intabulato 1. August 1823, Nr. 724, pr. 168 fl. M. M., sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der dem Schulner Johann Janitsch gehörigen, dem Religionsfonds-Beneficio St. Katharina zu Jagg, sub Urk. Nr. 22 dienstbaren, auf 348 fl. 55. kr. gerichtlich geschätzten unbebauten Viertelhuben zu Carezbie gewilliget, und hiezu die Termine auf den 14. Juni, 12. Juli und 9. August 1831, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaume, daß im Falle, als dieselbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitation haben sich keine Kauflustigen gemeldet.
Bezirksgericht Prem am 2. Mai 1831.

Z. 933. (3) Nr. 1769.
Edict.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten der löblichen Grundobrigkeit Herrschaft Rupertsdorf, de praes. 13. Juli l. J. Z. 1769, gegen ihren Unterthan Johann Umege aus Großzerouy, puncto Urbariol. Gaben. Rückständen pr. 59 fl. 19 kr., in die Reassumirung der bereits mit diehgerichtlichem Edict, ddo. 15. April l. J. Z. 1068 ausgeschriebenen, aber löstirten Feilbietung der 4 anerischen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 65 fl. 10 kr. bewertheten Fahrnisse, als: Getreide Haus- und Mel-ergeräthschaften, dann Weingebirge, gewilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Versteigerungstermine auf den 28. Juli, dann 11. und 25. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Großzerouy mit dem Anbange anberaume worden, daß, falls diese Pfandstücke bei dem ersten oder zweiten Feilbietungstermine um oder über den gerichtlichen Schätzungswert nicht veräußert werden könnten, solche bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wovon Kauflustige mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt werden, daß der Meistbot am Tage der Licitation bar erlegt seyn müsse.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. Juli 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 964. (1) Nr. 8829.
K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung des, von der k. k. aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission, mit Verfügung vom 19. 120. d., Zahl 99, zum Behufe der Bankal- und Tabackgefällen-Uebertreter, als geeignet befundene Gebäude des Handelsmannes, Christian Kanz, am Castellberge, wird die Mindest-Versteigerung diesen Samstag, als den 23. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten, die in der Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann in deren Materialien, ferner in der Tischler-, Schlosser-, Binder-, Tapezire- und Glaserarbeit bestehen, im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen vermeinen, werden bei dieser Licitation sich einzufinden hiemit eingeladen.
 Kreisamt Laibach am 21. Juli 1831.

Z. 959. (1) Nr. 8472.

Zur Nachschaffung der bei den hierortigen Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten durch langwierigen Gebrauch und Abnützung in Abgang gekommenen Inventarial-Gegenstände, insbesondere der verschiedenen Wäscheartikel, so wie der für die Irren erforderlichen Bekleidung, nebst andern verschiedenen Gegenständen, wozu noch der Macherlohn hinzukommt, wird die mit hoher Subernial-Verordnung vom 9. d. M., Z. 15293, angeordnete Mindestversteigerung am 5. des k. M. August, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Beschaffungen zu übernehmen willens sind, werden hiemit eingeladen, sich bei dieser Versteigerung einzufinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. Juli 1831.

Z. 958. (1) Nr. 8467.

K u n d m a c h u n g.
 Zur Herstellung der Conservationsarbeiten in dem hiesigen Alumnatsgebäude für das Jahr 1831, wird die mit herabgelangter hohen Subernial-Weisung vom 11. d., Zahl 15537, angeordnete Mindestversteigerung am 8. k. M. August, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte Statt finden. — Diejenigen, welche diese Baulichkeiten, die in Maurer- und Zimmermannsarbeiten, dann in Beistellung der dazu erforderlichen Materialien, in Steinmeh-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Mahler- und Spenglerarbeiten, dann in Beischaffung der Feuerlöschrequisiten bestehen, zu

übernehmen vermeinen, werden bei dieser Mindestversteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. — Uebrigens kann die dießfällige Bauweise in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. Juli 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 956. (1) ad Nr. 13146. B. St.
B e r p a c h t u n g

der Verzehrungssteuer von der Bier-Erzeugung im Lande ob der Enns für das Verwaltungs-Jahr 1832. — Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung im Lande ob der Enns macht hiemit bekannt, daß in Folge des eingelangten hohen Hofkammer-Derrets vom 22. v. M., Nr. 21233/1768, die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nicht nur von der Bier-Erzeugung in der ganzen Provinz, sondern auch von der Biereinfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Linz auf Ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden in Pacht gegeben, — die Licitation hierüber am 23. August d. J., um 9 Uhr Vormittags, in dem hierortigen Rathssaale abgehalten, und das erwähnte ganze Pachtobject, nämlich die Verzehrungssteuer von der Bier-Erzeugung überhaupt, mit Inbegriff der Branntwein-Erzeugung des Linzer städtischen Bräuhauses, für den bisherigen Pachtscilling jährlich pr. 390000 fl., dann von der Biereinfuhr nach Linz für 6250 fl., zusammen also um den Fiskalpreis von 396250 fl. C. M. W. W. ausgerufen werden wird. — Zu näherer Kenntniß der Sache dienen noch folgende Bemerkungen: 1.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der gesetzlich von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Daher wird Derjenige zur Versteigerung nicht zugelassen, und bleibt somit von der Uebernehmung sowohl, als auch von der Fortsetzung der etwa schon übernommenen Pachtung ausgeschlossen, welcher schon criminalisch abgeurtheilt war, oder auch nur in einer criminal-gerichtlichen Untersuchung gestanden hatte, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen worden ist. 2.) Der Pächter ist strenge an die Bestimmungen gebunden, welche über den Organismus der allgemeinen Verzehrungssteuer mittelst der hierländigen Regierung=Circularien vom 1. Juli 1829 und 31. Juli 1830, Z. 18319 und 21292, bekannt gemacht worden, und sonst noch in den

nachträglich erlassenen Verordnungen enthalten sind. — 3.) Der Pächter hat keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer, in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Verzehrungssteuer-Tariffes auf die Bier-Erzeugung, und die Bier-Einfuhr nach Linz eintritt, und es hat der §. 19 des oben citirten Regierungs-Circulars vom 1. Juli 1829, auf den Pächter ebenfalls die volle Anwendung. — 4.) Der Pacht-schilling muß in monatlichen gleichen Raten auf Kosten des Pächters an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse zu Linz, und zwar ohne Ausnahme jedesmal am letzten Tage des Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werk-tage pünctlich abgeführt werden. — 5.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, bei letztern nach dem zur Zeit des Erlases bekannten börsenmäßigen letzten Cours-werthe, als Angeld zu erlegen. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten werden aber ihre Angelder sogleich zurückgestellt werden. — 6.) Mit der Einhebung der Verzehrungssteuer-Zuschläge, welche für die Provinzial-Hauptstadt Linz und andere Orte auf dem offenen Lande zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse bestehen, oder etwa von der politischen Behörde noch bewilligt würden, hat sich der Pächter nicht zu befassen, mithin in dieser Beziehung keine Verpflichtung zu übernehmen. — 7.) Gleichwie der Pächter sowohl von der Bier-Erzeugung in der Stadt Linz, als von dem über die Linie nach Linz pro consummo eingeführten Bierre die Verzehrungssteuer einzuhoben befugt ist; eben so ist er entgegen auch verpflichtet, von jedem vollem Eimer hier in Linz erzeugten Bieres, wenn es innerhalb der bestimmten Zeit von 24 Stunden unter den gewöhnlichen Manipulations-Vorsichten über die Gefälls-Linie hinausgeführt, und der auswärtige Empfänger gehörig nachgewiesen wird, die Mehr-Differenz zwischen den Tariff-sätzen für die Bier-Erzeugung auf dem Lande, und die Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt mit 23 kr. C. M. W. W. pr. Eimer der betreffenden Parthei zu vergüten. — 8.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß der Ratification der Pachtversteigerung, hat

der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedingenen Pacht-schillings, als Caution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen auf die oben im Absatze 5. bemerkte Art, oder auch in einer vom Pächter auf eigene Kosten zu leistende Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, wobei der als Angeld depositirte Betrag nach Umständen eingerechnet, sonst aber zurückgestellt werden wird. — 9.) Dem Licitations-Ersterer trifft die aus dem Pachtversteigerungs-Aкте hervorgehende Verpflichtung sogleich nach der commissionellen Erklärung, daß er der Bestbieter sey, das Aetar aber erst nach erfolgter hoher Hoffkammer-Genehmigung, welche sich ausdrücklich vorbehalten, und die man dem Pächter mit möglichster Beschleunigung eröffnen wird. — 10.) Nach beendeter Licitation werden Nachtrags-Anbote durchaus nicht mehr angenommen werden. — 11.) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich das Recht bevor, im Erforderungs-Falle die Rechnungen des Pächters einzusehen, deren Einsicht also derselbe auf Verlangen unweigerlich zu gestatten, wie auch Ausweise über die Bier-Erzeugung in der Provinz, der Cameral-Gefällen-Verwaltung nach Thunlichkeit vorzulegen haben wird. — Die weitem, und überhaupt im Ganzen zusammen gestellten Pachtbedingungen, können bei dem hierortigen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 949. (1) Nr. 1090.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Stampel, Maria Novak und Helena Hreslak von Eriest, in die executive Feilbietung der, dem Barth. Stampel aus Niederdorf gehörigen, nach Abschlag der jähelichen Lasten rein auf 1162 fl. 20 kr. geschätzten, der Herrschaft Senofetsch zinsbaren 3/8 Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 32 fl. 12 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 1. Juni, 4. Juli und 8. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte Niederdorf mit dem Anhange festgesetzt, daß im Falle, als diese 3/8 Hube bei der ersten und zweiten Feilbietung weder um noch über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Schätzung- und Licitations-Bedingnisse können allhier eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitations-Tagung hat sich kein Kauf-lustiger gemeldet.

Bezirksgericht Senofetsch am 15. April 1831.

B. 954. (1)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe zu Folge einer über Requisition der Staatsberrschaft Sittich vom löbl. k. k. Kreisamte, mit Verordnung vom 25. November 1830, Zahl 7033, erhaltenen Weisung zur gerichtlichen Liquidation über das Vermögen zweier, puncto Urbarialrückständen, zur Abstattung angetragenen Unterthanen gedachter Herrschaft, Joseph und Johann Suppantšitsch von Pollane, die Tagung auf den 28. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, hieort anberaumt. Wozu alle Jene, welche an vorbelegte zwei Unterthanen aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung stellen zu können vermeinen, vorgeladen werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 15. Juli 1831.

B. 955. (1)

E d i c t.

Nr. 401.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird anmit bekannt gemacht: Es habe die k. k. Staatsberrschaft Sittich wider ihre zwei Unterthanen, Joseph und Johann Suppantšitsch von Pollane, die Liquidation ihres Vermögensstandes, in Folge Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes, ddo. 25. November 1830, Zahl 7033, erwirkt, und um Vornahme derselben ange sucht. Es wird daher zur Erhebung des Schuldenstandes dieser zwei Unterthanen die Tagung auf den 28. Juli l. J., Vormittags um 8 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaumt, und es werden hievon alle Jene, welche gegen obgedachte zwei Unterthanen eine Forderung zu stellen haben, von dieser Tagung anmit verständigt.

Bezirksgericht Neudegg den 15. Juni 1831.

B. 961. (1)

E d i c t.

Nr. 1264.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Kraker von Congenthon, als Cessionär der Herrschaftsinhabung zu Reifnig, in die executive Feilbietung der, dem Georg Fink von Malsgern gehörigen, sub Consc. Nr. 12, liegenden, auf 550 fl. gerichtlich geschätzten Hube, wegen schuldigen 61 fl. 17 kr. c. s. c., gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagungen auf den 16. August, 2. September und 1. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Dessen Jedermann mit dem Beisage verständigt wird, daß die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 1. Juli 1831.

B. 960. (1)

E d i c t.

Nr. 1266.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye

auf Ansuchen des Mathias Kuselle von Neufriesach, wider Mathias Kump von Zwischlern, Haus Nr. 25, wegen schuldigen 412 fl. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, in einer 38 Bauernhube bestehenden, auf 268 fl. 12 kr. gerichtlich geschätzten Realvermögens, gewilliget, und hiezu drei Tagungen, und zwar: auf den 8. August, 3. und 30. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Dessen die Vicitationslustigen mit dem Beisage verständigt werden, daß sowohl das Schätzungsprotocoll als die Vicitationsbedingungen hieort eingesehen werden können.

Bez. Gericht Gottschee am 20. Juni 1831.

B. 959. (2)

Feilbietungs - Edict.

Von dem Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben des Joseph Terrasch, gewesenen k. k. Postmeisters zu Pippa, ob deren Forderung pr. 46 fl. 1/2 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der, dem Schuldner Andreas Emerdu, vulgo Janko, zu Prem gehörigen, der Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 18 dienstbaren, auf 487 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, behauften Drittelhube zu Prem, gewilliget, und hiezu die Termine auf den 9. Juni, 7. Juli und 4. August 1831, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt, daß, im Falle als dieselbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Unmerkung. Bei der ersten und zweiten Vicitation haben sich keine Kauflustige gemeldet.

Bezirksgericht Prem am 2. Mai 1831.

B. 965. (1)

Im Hause Nr. 172, am neuen Markte, ist zu Michaeli d. J., eine Wohnung im ersten Stocke, bestehend aus drei Zimmern, einem Cabinette, Küche und Speiskammer, dann Keller und Dachkammer, wie auch zu ebener Erde die Hausmeisterswohnung zu vermietthen, und sich deshalb bei dem Hauseigentümer, im zweiten Stocke zu erkundigen.

B. 957. (1)

Der Unterzeichnete macht die ergebene Anzeige, daß bei ihm in seinem Verschleißgewölbe im eigenen Hause, Nr. 28, am Congressplaze, sehr guter, alter Grünzinger, Desterreicher, dann bester Ofner Wein, nicht minder ausgesuchte, Extra- oder Ausbruchweine, als: Dedenburger, Ruster, Carlovizer, Piccolit und Ci-pro, besonders aber zwanzigjähriger etwas bit-

terer Magen-Wein, in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Maß-Flaschen, zu haben sind. Auch wird Chlorkalk als bewährtes Luftreinigungsmittel verkauft. Material-, Spezerey-, Farbwaaren und Sa- mereyen zu billigst möglichen Preisen.

Ferd. J. Schmidt.

Z. 936. (1)

Bei Wilh. Heinr. Korn in Laibach
wird

mit 8 fl. 30 kr. Conv. Münze und 20 kr. Por- to, Pränumeration angenommen auf den II. Band von

Handbuch der Mechanik,

von

Franz Joseph Ritter v. Gerstner
aufgesetzt,

mit Beiträgen von neuern englischen Construc- tionen vermehrt und herausgegeben

von

Franz Anton Ritter v. Gerstner.

Prag, in 4^{to} in drei Bänden,

zusammen, mit wenigstens 200 Bogen Text und 100 besonders beigelegten Kupfertafeln in Groß-Folio.

Zugleich wird den P. T. Herren Pränume- ranten in Illyrien und Kärnten hiemit angezeigt, daß die letzte Lieferung des I. Bandes sammt Kupfern bereits erschienen ist, und in obiger Buch- handlung gegen Rückstellung der Pränumerationss- cheine verabfolgt wird. Die Pränumerationss- sammlung auf den II. Band hat der Herr Her- ausgeber der obigen Buchhandlung in dieser Provinz ausschließlich übertragen, da derselbe die Exemplare nicht mehr franco Laibach liefert, sondern jeder Abnehmer selbst für den Transport von Prag aus zu sorgen hätte. Complete Exemplare des I. Bandes mit 40 Kupfertafeln sind zu 8 fl. 30 kr. C. M., für Jene noch zu haben, wel- che zugleich mit 8 fl. 50 kr. C. M. auf den II. Band pränumeriren.

Ueber den vorzüglichen Werth dieses Werkes bemerken wir nur: Es war schon längst ein Wunsch des wissenschaftlichen Publikums in Deutschland, die Schriften des Herrn Guber- nial-Rathes, Ritter von Gerstner, zu Prag, welcher daselbst das erste technische Insti- tut in Deutschland errichtete, und seit 25 Jahren den Gegenstand der Mechanik vorträgt, zu be- sitzen. Diesem Wunsche wird gegenwärtig durch dessen Herrn Sohn entsprochen, welcher drei Rei- sen eigends in der Absicht nach England gemacht hat, um die neuesten Constructionen der Mechanik und Baukunst in dieses Werk aufzunehmen. Die allgemeine Literatur-Zeitung von Halle, April- heft 1831, sagt über dieß Werk: „In den beiden ersten Heften erkennen wir sogleich die Meister- hand der gediegenen Kunst, und wir dürfen ohne Umfassung behaupten, es sey in der „Mechanik nichts mehr von Bedeutung zu

„erwarten. — Damit das Werk nicht bloß dem „Mathematiker, sondern auch dem eigentlichen „nur einigermaßen vorbereiteten Techniker zu- „gänglich werde, hat der Verfasser fast überall die „Ableitungen von Grund aus beigelegt, und fin- „det sich mindestens in diesen ersten Heften nichts, „was nicht mit den gewöhnlichen Vorkenntnissen „aus der Geometrie und Algebra verstanden wer- „den könnte, — und die besondere Ausführlichkeit „der sehr gelungenen Kupfer macht das Werk „selbst für den gebildeten Handwerker un- „bedingt brauchbar.“ In der Leipziger Literatur- Zeitung Nr. 65 vom 16. März wird gesagt: „Referent kann mit Ueberzeugung versichern, daß „der gründliche und leicht verständliche Vortrag „der Verfasser, ihr Bestreben, überall sich nur „einfacher Formeln zu bedienen, die bei jedem „Gegenstande aus der wirklichen Anwendung ge- „wählten Beispiele, die genaue und durch Zeich- „nungen vollkommen erläuterte Beschreibung der „Zusammensetzung der Maschinen ganz geeignet „sind, um dem Werke Beifall zu erwerben.“

Bald nach Erscheinung der ersten Lieferung fand dieses Werk einen solchen Beifall, daß be- reits, wie es aus dem Pränumerationss- Ver- zeichnisse, welches dem ersten Bande vordruckt wurde, ersichtlich ist, beinahe 1400 Pränume- rationen hierauf eingingen, worunter man die Namen nicht bloß von Professoren und Gelehrten vom Fache, sondern auch von Baubeamten, Berg- und Hüttenmän- nern, Baumeistern, Fabrikanten und Technikern jeder Art findet.

Z. 942. (2)

Im Hause Nr. 23, in der Pollana-Vors- tadt, bei Schmid, sind für künftige Michaelis- Zeit, drei oder vier Zimmer, Küche, Speis und Keller, nöthigenfalls auch ein Stall bis auf sechs Pferde zu vermieten. Das Nähere er- fährt man daselbst.

Auch ist im nämlichen Hause echter schwarzer Capo d' Istrianer-Wein à 16 kr. die Maß zu haben.

Z. 937. (2)

Dienstverleihungen.

Bei einer Bezirks-Herrschaft in Unter- krain wird ein Steuereinnahmer und ein Prac- tikant, mit 1. October l. J. aufgenommen.

— Ersterer muß im Rechnungsfache und Con- cepte, besonders im politischen, bezirksobrig- keitlichen Kanzlei-Geschäften practisch, Letz- terer nur im Concepte bewandert, Beide jedoch eines gut moralischen Lebenswandels seyn.

Die nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Heinrich Ritter v. Gariboldi, ständi- scher Kanzlist, wohnhaft bei St. Florian, Haus Nr. 65, an welchen sich bis 20. Sep- tember l. J., mit portofreien Briefen zu ver- wenden ist.

Laibach den 16. Juli 1831.